

# Fußball-und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V

## Kreis 23 Minden

### Durchführungsbestimmungen

#### Senioren

#### Spieljahr 2017 / 2018



1. Jeder Verein hat bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele eine Spielermeldeliste aus Pass-Online für seine berechtigten Seniorinnen-, Senioren- und Altherren-Mannschaften zu erstellen. Diese Spielermeldeliste und alle Spielerpässe sind vor Beginn der Meisterschaftsspiele den Staffelleitern oder einer vom Kreis-Fußballausschuss hierzu beauftragte Person vorzulegen.

Bei nicht in der Spielermeldeliste aufgeführten Spielern sind die Spielerpässe 5 Tage nach erfolgten Einsatz unaufgefordert gem. **RuVO/WDFV § 17/5** der spielleitenden Stelle Staffelleiter, Pokalspielleiter oder dem Sachbearbeiter Turnier- u. Freundschaftsspiele unter Beifügung des Original-Spielerpasses und eines frankierten Freiumschlages nachzumelden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt das Verfahren zur Feststellung der Spielberechtigung von Amt wegen als eingeleitet. Zwecks Überprüfung der Spielberechtigung kann die zuständige Rechtsinstanz von der spielleitenden Stelle eingeschaltet werden.

- 1.1 **Passstelle:** Befindet sich der Pass des Spielers zum Zeitpunkt des Einsatzes bei der Passstelle, so ist Dieses im Spielbericht durch den SR zu vermerken. Der Pass ist sofort nach Erhalt aus Duisburg vorzulegen.
- 1.2 **Spielerpass:** Die Vereine sind für die Richtigkeit- und Vollständigkeit der Eintragungen im Spielerpass gem. **SpO § 9 Abs.2** verantwortlich.
2. Für die Meldung von Mannschaften für das Spieljahr 2017/2018 ist die Nutzung des elektronischen Meldebogens des DFBnet-Systems für alle Vereine Pflicht. Eine Nachmeldung der Meldefristen ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
  - 2.1 Sollten Mannschaften eines Vereins im Range gleich sein, so gilt die von der spielleitenden Stelle in den Spielplänen vorgenommene Zuordnung der gleich-rangigen Mannschaften eines Vereins.
  - 2.2 Durch die Veröffentlichung der amtlichen Spielpläne im DFBnet gilt sowohl der Gastverein, als auch der SR als eingeladen. Der Spielplan ist unter [www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org) einzusehen. Die SR werden von den Schiedsrichtersachbearbeitern im DFBnet angesetzt und somit per eMail von ihrem Spieleinsatz in Kenntnis gesetzt. Die SR für die Sportwerbewoche u. Turnierspiele werden ebenfalls von den Schiedsrichtersachbearbeiter angesetzt und eingeladen. Über Änderungen ( Spieltag, Spielort oder Anstoßzeiten ) sowie Spielausfälle, die kurzfristiger als 3 Tage vor dem angesetzten Spieltag erfolgen, muss der Heimverein in folgender Reihenfolge-1. Staffelleiter, 2. Schiedsrichter, 3. Gastverein-telefonisch davon in Kenntnis setzen.
  - 2.3 Mannschaften haben in der Spielkleidung aufzulaufen, die im Vereinsmeldebogen eingetragen sind.

Sollten beide Mannschaften die gleiche Spielkleidung haben, ist der Heimmannschaft verpflichtet seine Spielkleidung entsprechend der Unterschiedlichkeit zu wechseln.

3. **Nichtantritt Schiedsrichter:** Wenn der angesetzte SR 30 Minuten vor Spielbeginn nicht angereist ist und telefonisch nicht erreichbar, so ist unverzüglich der Schiedsrichtersachbearbeiter (siehe SR-Anforderung) und der Staffelleiter davon in Kenntnis zu setzen
4. **Anträge Spielverlegungen:** Spielverlegungen sind nur erlaubt, wenn die Spiele vor dem im Spielplan angesetzten Termin ausgetragen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der beiden beteiligten Vereine und des Staffelleiter. Die Anträge sind ausschließlich übers DFBnet „ **Anträge Spielverlegungen** „ zustellen und **müssen 10 Tage vor dem Spiel beim Staffelleiter vorliegen**. Die Information über die Entscheidung des Staffelleiters erfolgt gleichfalls über das DFBnet-ePostfach.
  - 4.1 Anträge Spielverlegungen sind grundsätzlich innerhalb der angegebenden Frist zu bearbeiten. (5 Tage vor dem Spieltag)  
Bei Nichtbearbeitung innerhalb dieser Frist erfolgt ein Ordnungsgeld gem: **RuVO/WDFV § 17/5**  
Sollten Spiele eigenmächtig auf einen späteren als im Spielplan angesetzten Termin verlegt werden, so wird das betreffende Spiel für beide beteiligten Mannschaften als verloren gewertet und es erfolgt ein Ordnungsgeld gem. **RuVO/WDFV § 17/5**
5. Die Verwendung des Spielberichtes-Online (SBO) ist Pflicht. Bei Nichtverwendung des Online-Spielberichtes wird ein Ordnungsgeld gem. **RuVO/WDFV § 17/5** festgesetzt.
  - 5.1 Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn müssen beide Vereine die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular mit Vereinsfreigabe abgeschlossen haben. Für die Passkontrolle sind dem Schiedsrichter die Spielerpässe der bei Spielbeginn beteiligten Spieler entsprechend der Nummerierung aus Teil 1 des SBO vorzulegen. Die Spielerpässe der ausgewechselten Auswechsellspieler sind dem Schiedsrichter nach Spielende unaufgefordert vorzulegen.
  - 5.2 **Spielen ohne Paß:** Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpaß über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. ( SpO § 32 Abs.2
  - 5.3 Nach dem Spiel bearbeitet der SR in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter den SBO und gibt den Spielbericht frei.
  - 5.4 Wenn das Abschließen durch den SR voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, so muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen dieser Meldewege ins DFBnet eingeben.

- \* Internet: [www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org)
- \* Handy: 069 – 22226 1111
- \* Handy/SMS: Kurzwahl 33355

- 5.5 **Der SBO ist grundsätzlich durch den SR am Spielort zubearbeiten.**  
*Ist eine Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, so ist der Heimverein verpflichtet die spielleitende Stelle (Staffelleiter) unverzüglich über die Gründe der nicht erfolgten Nutzung des elektronischen Spielberichtes zu unterrichten. Erfolgt diese Mitteilung nicht, ergeht gegen den Heimverein ein Ordnungsgeld gem. RuVO/WDFV § 17/5.*
- 5.6 Weiteres Verfahren: Der Spielbericht ist in Papierform zu erstellen.  
Teil 1 Eintragungen durch die Vereine  
Teil 2 Eintragungen durch den SR  
Teil 3 Eintragungen durch den SR  
*Im Spielbericht ist der Grund für die Nicht-Nutzung des SBO anzugeben. Die Rückennummern der Spieler müssen mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen. Der Heimverein übergibt dem Schiedsrichter einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters für den Versand des Spielberichtes. Der Schiedsrichter hat den Spielbericht noch am gleichen Tag umgehend abzusenden.*
- 5.7 *Bei Nichtbenutzung des elektronischen SBO sind die Vereine verpflichtet die Aufstellung noch am Spieltag vollständig ins DFBnet (SBO Teil 1) einzutragen. Rückennummern der Spieler müssen gem. SpO § 8 Abs.3 übereinstimmen. Der Spielbericht ist anschließend durch die Vereine freizugeben. Der Heimverein muss das Spielergebnis-eventuellen Spielabbruchs unverzüglich spätestens bis eine Stunde nach Spielschluss auf einen der vorgenannten Meldewege in das DFBnet eingeben. (siehe Pkt 5.4)*
- 5.8 *Es ist verboten die Spielberichte an andere Institutionen herauszugeben oder weiterzuleiten.*
- 5.9 **Eintragungen im SBO**  
*Unter Verantwortlichen sind der verantwortliche Trainer, ein Mannschaftsverantwortlicher (Betreuer der Mannschaft) und ein Verantwortlicher für den Ordnungsdienst (Nur beim Heimverein) einzutragen. Es dürfen nur die Personen eingetragen werden, die auch beim Spiel anwesend sind*
- 6.0 **Ordnungsdienst**  
*Der Heimverein hat für eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zu sorgen. Die Ordner sind mit Ordnerwesten in Leuchtfarbe auszustatten. Bei Vernachlässigung des Ordnungsdienstes erfolgt ein Ordnungsgeld Gem RuVO/WDFV § 17/5*
- 6.1 *Bei Spielüberschneidungen am Ort oder aus anderen zwingenden Gründen hat die spielleitende Stelle das Recht Spiele auf Samstag oder auf Sonntagvormittag (11:00 Uhr) anzusetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Spielbetrieb der Junioren nicht beeinträchtigt wird. Ziffer 2 Durchführungsbestimmungen FLVW) Heimrechttausch ist nur in der 1. Halbserie möglich. Ein Heimrechttausch in der Rückserie ist nur im Einverständnis der beiden beteiligten Vereine möglich. Bei mehrmaligem Ausfall eines Spieles kann die spielleitende Stelle ein Heimrechttausch vornehmen, wenn einer der beiden Vereine einen Kunstrasenplatz besitzt.*
7. *Ein Spielausfall, wegen Unbespielbarkeit des Platzes, kann nur am Spieltag und auch nur dann, wenn die jeweils zuständige Stadtverwaltung, Ortsvorsteher/in*

oder Ortsbürgermeister/in bzw. Bezirksausschussvertreter den Sportplatz sperrt oder der angesetzte SR den Platz für unbespielbar erklärt hat. **Eine Anreise des Schiedsrichters ist nicht mehr erforderlich.**

**Bei vereinseigenen Plätzen entscheiden über die Bespielbarkeit der Schiedsrichter, der Vertreter des Fußballkreises und der Vertreter des Vereins. Die Kosten-erstattung der Platzkommission erfolgt durch den Heimverein.** Der zuständige Staffelleiter, der Schiedsrichter und die gegnerische Mannschaft sind unverzüglich in folgender Reihenfolge-1.Staffelleiter-,2.Schiedsrichter-3.Gastverein telefonisch über den Spielausfall zu informieren. Der Spielausfall ist anschließend vom Heimverein ins DFBnet einzugeben.

### 7.1 **Sperrbescheinigung:**

Eine amtliche Sperrbescheinigung durch den Ortsvorsteher/in Ortsbürgermeister/in bzw. Bezirksausschussvertreter ist dem Staffelleiter innerhalb von 5 Tagen nach dem Spielausfall vorzulegen oder der ausgefüllte Spielbericht des SR. Sperrbescheinigungen besitzen nur Gültigkeit, wenn Sie mit einer Original-Unterschrift eines von der Stadtverwaltung dazu Bevollmächtigten versehen sind.

Auch bei den unteren spielenden Mannschaften von Vereinen, die überkreislich spielen, ist eine Sperrbescheinigung mit Original-Unterschrift des Bevollmächtigten vorzulegen.

Bezüglich Platzsperrung bei vereinseigenen Plätzen wird auf **§ 1 ( 9 )** Schiedsrichterordnung WDFV verwiesen.

7.2 Für die Vorlage der Sperrbescheinigungen sind ausschließlich die Vereine verantwortlich. Bei Fristversäumnis bzw. Vorlage einer nicht gültigen Sperrbescheinigung ist ein Ordnungsgeld gem. **RuVO/WDFV § 17/5** festzusetzen. Die Verpflichtung zur Vorlage einer Sperrbescheinigung seitens der Vereine entfällt nur, wenn alle Sportplätze eines Stadtgebietes gesperrt werden und die spielleitende Stelle der jeweiligen Stadtverwaltung offiziell in Kenntnis gesetzt wird.

7.3 Wenn ein Platz durch den Eigentümer kurzfristig und mehrfach gesperrt wird, ist die spielleitende Stelle gem. **SpO § 30 Abs.4** berechtigt, die Durchführung des Spiels auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz anzuordnen. Dieses kann auch kurzfristig außerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgen. Heimrechttausch siehe **Pkt.6** der Durchführungsbestimmungen.

7.4 Pflichtspiele können auch an Wochentagen (Montag bis Freitags) angesetzt werden. Grundsätzlich vorrangige Spieltermine für die Kreisliga A Freitag: Kreisliga B und Kreisliga Frauen, Mittwoch (**in Ausnahmefällen Dienstag**) Kreisliga C Donnerstag (**in Ausnahmefällen Dienstag**) Der Vorrang von Jugendspielen ist hierbei zu berücksichtigen.

8. Bei den Meisterschaftsspielen der **Kreisliga B** und **Kreisliga C** sind die beteiligten Vereine bzw. Mannschaften zu deren Spielen kein Schiedsrichter angesetzt wurde oder der angesetzte SR nicht erschienen ist, dazu verpflichtet sich auf einen Spielleiter zu einigen. Folgende Reihenfolge bei der Auswahl des Spielleiters ist zu beachten: 1. Neutraler SR 2. Spielleiter vom Heimverein 3. Spielleiter Gastverein. Fällt ein Spiel in der **Kreisliga B** u. Kreisliga C aus, weil sich die beteiligten Vereine bzw. Mannschaften nicht auf einen Spielleiter einigen bzw.

- kein Spielleiter gefunden wurde, wird das betreffende Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet.
9. *Erforderliche Entscheidungsspiele werden sofort nach Abschluss der Meisterschaftsserie angesetzt. (siehe Termine im FLVW-Rahmenterminkalender 2017-2018 Herren, sowie im Rahmenterminkalender Fußballkreis Minden).*
- 10 **Alle Freundschaftsspiele** der Frauen –und Senioren-Mannschaften sind mindestens 8 Tage vorher durch die ausrichtenden Vereine in das DFBnet einzugeben. Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt ein Ordnungsgeld entsprechend **RuVO/WDFV. § 17/5** Eine Anleitung hierzu steht auf der Homepage des Fußball Kreis Minden ([www.flvw-kreis-minden](http://www.flvw-kreis-minden)) zur Verfügung.  
Eine Eingabe durch den **Sachbearbeiter Turnier-u. Freundschaftsspielbetrieb** erfolgt nur noch in Ausnahmefälle z.B. bei Beteiligung von Auswahlmannschaften, etc. Bei kurzfristiger Anmeldung von Freundschaftsspielen erfolgt zwar nach Möglichkeit ebenfalls eine Ansetzung eines Schiedsrichters, jedoch macht der dann einen notwendigen höheren Verwaltungsaufwand, wo eine Kostenbeteiligung des gastgebenden Vereines notwendig ist. Bei Anmeldung von Spielen in weniger als 3 Tagen vor Spieltermin erfolgt grundsätzlich keine Besetzung des Spieles mit einem Schiedsrichter.
- 10.1 Die Nutzung des Spiel-Berichts-Online für Freundschaftsspiele der Frauen-u. Seniorenmannschaften sowie den AH Mannschaften ist Pflicht.  
Auf Pkt.5 der Durchführungsbestimmungen wird verwiesen.
- 10.2 *Bei Spielausfall sind der angesetzte Schiedsrichter, sowie die gegnerische Mannschaft telefonisch zu informieren. Der Spielausfall ist im DFBnet zu erfassen. Die spielleitende Stelle ist schriftlich (ePostfach ) zu unterrichten.*
- 10.3 *Sportwerbewochen, Stadtmeisterschaften, Turniere und Hallenspiele können durchgeführt werden, wenn sie die vom Kreis angesetzten Pflichtspiele nicht behindern. Die Genehmigung ist rechtzeitig (1 Monat vor dem Veranstaltungstermin gem. SpO § 65 Abs.2) unter Vorlage der Turnierordnung (bestehend aus Spielplan u. Turnierbestimmungen, Angabe der teilnehmenden Mannschaften per eMail (ePostfach) beim **Sachbearbeiter Turnier-u. Freundschaftsspielbetrieb** zu beantragen.*
- 10.4 *Bei Freundschaftsspielen, die von neutralen Schiedsrichter geleitet werden sind die Pkt.3 und 5 der Durchführungsbestimmungen der SR-Ansetzung zu beachten.*
11. *Eine Zustellung über das elektronische Postfach besitzt Rechtsgültigkeit. Die Vereine werden daher verpflichtet, die Posteingänge in ihrem ePostfach regelmäßig zu kontrollieren.*
- 12 *Auf die Durchführungsbestimmungen für den AH-Spielbetrieb, den gesonderten Bestimmungen für Pokalspielbetrieb, sowie die Kleinspielfeldordnung des FLVW Kreis Minden wird noch einmal verwiesen.*
- 12.1 *Für alle Spiele kombinierter Mannschaften sind der § 5 Abs.2 der FSO/WFLV, soweit die allgemeinen Bestimmungen des FLVW und die Durchführungsbestimmungen des Fußball Kreis 23 Minden zu beachten.*

13. Die allgemeinen Bestimmungen des FLVW für das Spieljahr 2017-2018 haben neben den Regelungen auch für den Spielbetrieb des Fußball Kreis 23 Minden Gültigkeit

**Diese Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis zur Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen für das folgende Spieljahr.**

-